

Überblick Abfallsammler und –behandler

Kurzüberblick über die Erlaubnispflicht, Registrierungspflicht, Aufzeichnungspflicht und Abfallbilanzpflicht samt Ausnahmen¹.

1. Erlaubnispflicht

Die Erlaubnispflicht ist in § 24a Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) geregelt (Auszug):

„Wer Abfälle sammelt oder behandelt bedarf einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann. Das Anbieten des Sammelns oder des Behandeln von Abfällen gegenüber einem größeren Kreis von Personen ist der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit gleichzuhalten. [...]“

Ausnahmen: Der Erlaubnispflicht unterliegen NICHT (vgl. § 24a Abs. 2 AWG 2002):

- Personen, die ausschließlich im eigenen Betrieb anfallende Abfälle behandeln; diese Ausnahme gilt nicht für die Verbrennung und Ablagerung von Abfällen;
(Eigenbehandlung)
- Transporteure, soweit sie Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern;
(Transporteure)
- Inhaber einer gleichwertigen Erlaubnis eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Staates, der Mitglied des EWR-Abkommens ist. Die Erlaubnis ist der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen; (gleichwertige Erlaubnis Ausland (EU/EWR))

¹ Soweit nicht anders ausgewiesen, beziehen sich Paragrafenangaben in diesem Merkblatt auf das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 66/2023

- **Sammel- und Verwertungssysteme²; (Systeme)**
- **Personen, die erwerbsmäßig Produkte abgeben,**
 - a) in Bezug auf die Rücknahme im Sinne von § 2 Abs. 6 Z 3 lit. b von Abfällen gleicher oder gleichwertiger Produkte, welche dieselbe Funktion erfüllen, zur Weitergabe an einen berechtigten Abfallsammler oder Abfallbehandler und **(Rücknahmebefugte mit Weitergabe)**
 - b) in Bezug auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung der zurückgenommenen Abfälle. **(Rücknahmebefugte Vorbereitung zur Wiederverwendung)**
Dies gilt nicht, sofern es sich bei den zurückgenommenen Abfällen um gefährliche Abfälle handelt und die Menge der zurückgenommenen gefährlichen Abfälle unverhältnismäßig größer ist als die Menge der abgegebenen Produkte; ein diesbezüglicher Nachweis ist zu führen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen;
- **Personen, die nicht gefährliche Abfälle zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie auf den Boden aufbringen; (ng.³ landw./ökolog. Aufbringung)**
- **Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände, soweit sie gesetzlich⁴ verpflichtet sind, nicht gefährliche Abfälle zu sammeln und abzuführen; (ng. Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände)**
- **Inhaber einer Deponie, in Bezug auf die Übernahme von Abfällen, für die der Inhaber der Deponie gemäß § 7 Abs. 5 AWG 2002 eine Ausstufung anzeigt; (Deponieinhaber)**
- **Universitäten und technische Versuchsanstalten sowie Personen, die erwerbsmäßig Abfallbehandlungsanlagen entwickeln oder herstellen, für Versuchs- und Testzwecke; (Unis oder Versuchsanstalten zur Anlagenentwicklung und -herstellung)**
- **Personen, die Abfälle in einem gemäß § 44 Abs. 2 AWG 2002 genehmigten Versuchsbetrieb behandeln; (Versuchsbetrieb)**
- **Personen, die aus Anlass einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, wie zB Reparaturen, Instandhaltungen, Wartungsarbeiten, Gartenarbeiten, Abbruch- oder Aushubarbeiten, im Zuge der Ausführung eines Auftrags, anfallende Abfälle Dritter übernehmen und nachweislich einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben; (Wirtschaftliche Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist)**
- **Hausverwalter und Gebäudemanager, deren Tätigkeit nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist und die, in Ausübung dieser Tätigkeit, angefallene Abfälle Dritter**

² Die Einrichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Sammel- und Verwertungssystemen bedarf einer Genehmigung der BMK, vgl. § 29 AWG 2002.

³ „NG“ steht in diesem Dokument für „nicht gefährliche Abfälle“.

⁴ Hinweis: entsprechende Verpflichtungen können auch im jeweiligen Landesrecht vorgesehen sein.

übernehmen und nachweislich einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben. (Hausverwalter und Gebäudemanager zur Weitergabe)

2. Registrierungspflicht EDM

Die Registrierungspflicht ist in § 21 Abs. 1 AWG 2002 geregelt (Auszug):

„Abfallsammler und -behandler haben sich vor Aufnahme der Tätigkeit elektronisch über die Internetseite edm.gv.at bei der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unter Angabe folgender Daten im Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 zu registrieren: [...]“

Hinweis: Die Registrierungspflicht gilt auch für Transporteure, die Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers lediglich befördern. (Transporteure)

Ausnahmen: Der Registrierungspflicht unterliegen gem. § 21 Abs. 2b AWG 2002 NICHT:

- Personen, die erwerbsmäßig Produkte abgeben in Bezug auf die Rücknahme von Abfällen dieser Produkte von Letztverbrauchern zur Sammlung und Weitergabe an einen berechtigten Abfallsammler oder -behandler, (Rücknahmebefugte mit Weitergabe & Rücknahmebefugte Vorbereitung zur Wiederverwendung⁵)
- Personen, die Abfälle zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie auf den Boden aufbringen. (ng. landw/ökolog. Aufbringung⁶)

3. Aufzeichnungspflicht

Das AWG 2002 regelt, wer grundsätzlich aufzeichnungspflichtig ist. Die Spezialregelungen zur Aufzeichnungspflicht finden sich jeweils in der Abfallbilanzverordnung und in der Abfallnachweisverordnung; diese richten sich an unterschiedliche Zielgruppen.

⁵ Soweit diese Personen aber jeweils abfallbilanzpflichtig sind, ist zur Übermittlung der Abfallbilanzmeldung eine Registrierung erforderlich.

⁶ Soweit diese Personen aber jeweils abfallbilanzpflichtig sind, ist zur Übermittlung der Abfallbilanzmeldung eine Registrierung erforderlich.

Die **Aufzeichnungspflicht** ist für Abfallsammler und –behandler in der Abfallbilanzverordnung (AbfallbilanzV⁷) geregelt. Für alle anderen Aufzeichnungspflichtigen sind die Aufzeichnungsbestimmungen der Abfallnachweisverordnung 2012 (ANV 2012) relevant.

3.1. AWG 2002:

Die Aufzeichnungspflicht ist in § 17 Abs. 1 AWG 2002 geregelt (Auszug):

„Abfallbesitzer (Abfallersterzeuger, -sammler und -behandler) haben, getrennt für jedes Kalenderjahr, fortlaufende Aufzeichnungen über **Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen** zu führen. Bilanzpflichtige Abfallsammler und -behandler haben auch den Branchencode des Übergebers der Abfälle aufzuzeichnen; [...] Abfallsammler und -behandler haben diese Aufzeichnungen nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 **elektronisch** zu führen.“

Ausnahmen: Der Aufzeichnungspflicht unterliegen gem. § 17 Abs. 2 AWG 2002 NICHT:

- private Haushalte,
- nicht buchführungspflichtige land- und forstwirtschaftliche Betriebe [§ 125 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961] hinsichtlich der bei ihnen anfallenden
 - a) gefährlichen Abfälle, sofern diese einem rücknahmeberechtigten Abfallsammler oder -behandler im Sinne des § 24a Abs. 2 Z 5 übergeben werden, und
 - b) nicht gefährlichen Abfälle und Problemstoffe,
- Personen, die erwerbsmäßig Produkte abgeben und gemäß § 24a Abs. 2 Z 5 lit. a von der Erlaubnispflicht befreit sind, in Bezug auf die Rücknahme von Abfällen gleicher oder gleichwertiger Produkte, welche dieselbe Funktion erfüllen (**Rücknahmebefugte mit Weitergabe**), und
- Transporteure hinsichtlich nicht gefährlicher Abfälle, soweit sie diese Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern. (**Transporteure**)
Achtung: hinsichtlich gefährlicher Abfälle sieht das AWG 2002 folgende

⁷ Hinweis: Dem Geltungsbereich der AbfallbilanzV wurde durch § 21 Abs. 3 AWG 2002 in der Fassung der AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019 teilweise derogiert.

Sonderregelung für Transporteure vor: Für Transporteure gilt die Aufzeichnungspflicht mit Sammlung und Aufbewahrung der Begleitscheine gemäß § 18 Abs. 1 oder mit der Übermittlung der Begleitscheindaten durch den Übernehmer an das Register gemäß § 22 Abs. 1 als erfüllt (§ 17 Abs. 1 AWG 2002).

3.2. Abfallbilanzverordnung⁸

Der Abfallbilanzverordnung unterliegen gemäß § 17 AWG 2002 aufzeichnungspflichtige Abfallsammler bzw. – behandler.

Ausnahmen: Der AbfallbilanzV unterliegen folgende Personen nicht⁹:

- Rücknehmer im Sinne der § 24a Abs. 2 lit 5a AWG 2002 für jene Abfälle, für deren Rücknahme sie keiner Anzeigepflicht oder Erlaubnispflicht unterliegen.
(Rücknahmebefugte mit Weitergabe)
- Abfallsammler und -behandler hinsichtlich jener Abfälle, deren Abholung oder Entgegennahme durch Dritte sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Hausverwalter, Gebäudemanager oder Hausverwaltungs- oder Gebäudemanagementunternehmen ausschließlich rechtlich veranlassen (§ 2 Abs. 6 Z 3 lit. c AWG 2002). (Hausverwalter und Gebäudemanager zur Weitergabe)
- Personen, die aus Anlass einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, wie zB Reparaturen, Instandhaltungen, Wartungsarbeiten, Gartenarbeiten, Abbruch- oder Aushubarbeiten, im Zuge der Ausführung eines Auftrags, anfallende Abfälle Dritter übernehmen und nachweislich einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben; (Wirtschaftliche Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist)
- Transporteure, die Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers lediglich befördern.
(Transporteure)

⁸ Abfallbilanzverordnung BGBl. II Nr. 497/2008

⁹ Adaptiert entsprechend der AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019.

3.3. Abfallnachweisverordnung¹⁰

Die Abfallnachweisverordnung gilt für:

- Abfallersterzeuger und
- sonstige Abfallbesitzer,

soweit sie nicht der Verpflichtung zur Meldung von Abfallbilanzen gemäß § 21 Abs. 3 AWG 2002 unterliegen.

Hinweis: Für Rücknahmebefugte gilt Folgendes gem. § 4 Abfallnachweisverordnung 2012:

- Erlaubnisfreie Rücknehmer im Sinn des § 24a Abs. 2 Z 5 AWG 2002 müssen hinsichtlich erlaubnisfrei übernommener Abfälle, die sie nicht zur Wiederverwendung vorbereiten, keine Aufzeichnungen bei der Übernahme dieser Abfälle führen. Sie haben bei der Übergabe (Weitergabe) dieser Abfälle an einen Abfallsammler oder -behandler die Aufzeichnungen gemäß § 3, oder soweit zutreffend § 5, hinsichtlich der Übergabe (Weitergabe) dieser Abfälle zu führen. Werden Aufzeichnungen gemäß § 3 geführt, ist die Abfallherkunft durch Angabe des jeweiligen Absendeortes der Abfälle des erlaubnisfreien Rücknehmers anzugeben. (Rücknahmebefugte mit Weitergabe)
- Erlaubnisfreie Rücknehmer gemäß § 24a Abs. 2 Z 5 lit. b AWG 2002 haben hinsichtlich übernommener und zur Wiederverwendung vorbereiteter Abfälle Abfallbilanzen in Anwendung der Bestimmungen der Abfallbilanzverordnung, BGBl. II Nr. 497/2008, in der jeweils geltenden Fassung, elektronisch im Wege des Registers (edm.gv.at) zu melden. Für die Vorbereitung zur Wiederverwendung übernommene Abfälle dürfen nach Bundesland und Branche zusammengefasst aufgezeichnet und gemeldet werden. (Rücknahmebefugte Vorbereitung zur Wiederverwendung)

4. Abfallbilanzpflicht

Die Pflicht zur Meldung von Abfallbilanzen ist in § 21 Abs. 3 AWG 2002 geregelt (Auszug):

„Gemäß § 17 aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und -behandler einschließlich Personen gemäß § 24a Abs. 2 Z 5 lit. b – mit Ausnahme von Personen gemäß § 24a Abs. 2 Z 11 und 12 und von Transporteuren, soweit sie Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern – haben nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23

¹⁰ Abfallnachweisverordnung BGBl. II Nr. 341/2012 in der Fassung BGBl. II Nr. 223/2023

Abs. 3 über das vorangegangene Kalenderjahr eine Aufstellung über die Herkunft der übernommenen Abfallarten, die jeweiligen Mengen und den jeweiligen Verbleib, einschließlich Art und Menge der in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführten Stoffe, vorzunehmen (Jahresabfallbilanz). [...]“

(inkludiert sind daher zB Rücknahmebefugte Vorbereitung zur Wiederverwendung; exkludiert sind Rücknahmebefugte mit Weitergabe, Wirtschaftliche Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, Hausverwalter und Gebäudemanager zur Weitergabe & Transporteure)

5. Zusammenfassung

| Tätigkeiten | Erlaubnispflicht gem. § 24a | Registrierungspflicht EDM gem. § 21 (1, 2b) | Aufzeichnungspflicht gem. § 17 | Bilanzpflicht gem. § 21 (3) |
|--|--|---|---|-----------------------------|
| Sammler/Behandler gem. 24a (1) ALLE, die keiner Ausnahme gem. § 24a (2) unterliegen | Ja | Ja | Ja | Ja |
| Behandler gem. §24a (2) Z 1 Eigenbehandlung | Nein ausgenommen bei Deponierung oder Verbrennung ¹¹ | Ja | Ja | Ja |
| Sammler gem. §24a (2) Z 2 Transporteure | Nein | Ja | Ja hinsichtlich gef. Abfälle, wobei insb. Sammlung der Begleitscheine ausreichend ist. | Nein |
| Sammler/Behandler gem. §24a (2) Z 3 gleichwertige Erlaubnis Ausland (EU/EWR) | Nein ¹² Erlaubnis ist der BMK vorzulegen. | Ja | Ja | Ja |
| Sammler gem. §24a (2) Z 4 SYSTEME | Nein | Ja | Ja | Ja |

11 § 24a (2) Z 1 AWG 2002: [...] diese Ausnahme gilt nicht für die Verbrennung und Ablagerung von Abfällen;
12 § 24a (2) Z 3 AWG 2002: [...] Die Erlaubnis ist der BMK vor Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen.

| Tätigkeiten | Erlaubnispflicht gem. § 24a | Registrierungspflicht EDM gem. § 21 (1, 2b) | Aufzeichnungspflicht gem. § 17 | Bilanzpflicht gem. § 21 (3) |
|--|---|--|--|------------------------------------|
| Sammler gem. §24a (2) Z 5a Rücknahmebefugte mit Weitergabe | Nein ausgenommen gefährliche Abfälle bei unverhältnismäßig großer Menge ¹³ | Nein ¹⁴ | Ja Weitergabe von Abfällen. Keine Aufzeichnung einzelner Rücknahmen. ¹⁵ | Nein ¹⁶ |
| Sammler/Behandler gem. §24a (2) Z 5b Rücknahmebefugte Vorbereitung zur Wiederverwendung | Nein ausgenommen gefährliche Abfälle bei unverhältnismäßig großer Menge ¹⁷ | Nein aber notwendig zur Erfüllung der Bilanzpflicht ¹⁸ | Ja ¹⁹ | Ja |
| Sammler/Behandler gem. §24a (2) Z 6 Ng. landw./ökolog. Aufbringung | Nein ²⁰ | Nein aber notwendig zur Erfüllung der Bilanzpflichten ²¹ | Ja ²² | Ja ²³ |
| Sammler/Behandler gem. §24a (2) Z 7 Ng. Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände | Nein ausgenommen Sammlung ohne gesetzlicher Verpflichtung zur Sammlung im Landesrecht, Abfallbehandlung oder Übernahme | Ja | Ja (entsprechend Landesrecht, jedenfalls hinsichtlich der internen Behandlung von Abfällen und hinsichtlich der | Ja |

13 § 24a (2) Z5 AWG 2002: [...] Dies gilt nicht, sofern es sich bei den zurückgenommenen Abfällen um gefährliche Abfälle handelt und die Menge der zurückgenommenen gefährlichen Abfälle unverhältnismäßig größer ist als die Menge der abgegebenen Produkte [...]

14 § 21 (2b) Z 1 AWG 2002, ggf. Mitwirkungspflicht bei der Registrierung im EDM

15 § 17 (2) Z 3 AWG 2002 iVm § 4 (1) Abfallnachweisverordnung 2012

16 § 21 (3) AWG 2002

17 § 24a (2) Z5 AWG 2002: [...] Dies gilt nicht, sofern es sich bei den zurückgenommenen Abfällen um gefährliche Abfälle handelt und die Menge der zurückgenommenen gefährlichen Abfälle unverhältnismäßig größer ist als die Menge der abgegebenen Produkte [...]

18 § 21 (2b) Z 1 AWG 2002

19 § 4 (2) AbfallnachweisV

20 Diese Ausnahme gilt nur bei nicht gef. Abfällen, vgl. § 24a (2) Z 6 AWG 2002: [...] nicht gefährliche Abfälle [...]

21 Registrierung ist hier nur Voraussetzung für die Abgabe der Meldung bzw. Erfüllung der allfälligen Abfallbilanzpflicht.

22 Hinweis: wenn es sich um eigene Abfälle eines der Ausnahme gem. § 17 (2) Z 2 AWG 2002 unterliegenden Unternehmens handelt, besteht keine Abfallbilanzpflicht Nicht der Aufzeichnungspflicht unterliegen nicht buchführungspflichtige land- und forstwirtschaftliche Betriebe [§ 125 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961] hinsichtlich der bei ihnen anfallenden

a) gefährlichen Abfälle, sofern diese einem rücknahmeberechtigten Abfallsammler oder -behandler im Sinne des § 24a Abs. 2 Z 5 übergeben werden, und

b) nicht gefährlichen Abfälle und Problemstoffe,

23 Hinweis: wenn es sich um eigene Abfälle eines der Ausnahme gem. § 17 (2) Z 2 AWG 2002 unterliegenden Unternehmens handelt, besteht keine Abfallbilanzmeldepflicht.

| Tätigkeiten | Erlaubnispflicht gem. § 24a | Registrierungspflicht EDM gem. § 21 (1, 2b) | Aufzeichnungspflicht gem. § 17 | Bilanzpflicht gem. § 21 (3) |
|---|--|---|--|-----------------------------|
| | gefährlicher Abfälle ²⁴ | | Übergabe von Abfällen) | |
| Sammler/Behandler gem. §24a (2) Z 8 Deponieinhaber | Ja ausgenommen Abfälle zur Ausstufung ²⁵ | Ja | Ja | Ja |
| Sammler/Behandler gem. §24a (2) Z 9 Unis oder Versuchsanstalten zur Anlagenentwicklung und - herstellung | Nein | Ja | Ja | Ja |
| Sammler/Behandler gem. §24a (2) Z 10 VERSUCHSBETRIEB gem. § 44 (2) AWG | Nein | Ja | Ja | Ja |
| Sammler gem. §24a (2) Z 11 Wirtschaftliche Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist | Nein | Ja | Ja | Nein ²⁶ |
| Sammler gem. §24a (2) Z 12 Hausverwalter und Gebäudemanager zur Weitergabe | Nein | Ja | Ja aber keine Anwendung der AbfallbilanzV ²⁷ | Nein ²⁸ |
| Abfallersterzeuger: Erzeuger gefährlicher Abfälle | Nein | Ja Registrierungs- pflicht (edm.gv.at) gem. § 20 AWG 2002 | Ja gem. ANV 2012 mit Begleitschein | Nein |
| Abfallersterzeuger Erzeuger nicht gefährlicher Abfälle | Nein | Nein ²⁹ | Ja gem. ANV 2012 | Nein |

24 § 24a (2) Z 7 AWG 2002: Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände, soweit sie gesetzlich verpflichtet sind, nicht gefährliche Abfälle zu sammeln und abzuführen;

25 § 24a (2) Z 8 AWG 2002: Inhaber einer Deponie, in Bezug auf die Übernahme von Abfällen, für die der Inhaber der Deponie gemäß § 7 Abs. 5 eine Ausstufung anzeigt

26 § 21 (3) AWG 2002

27 § 3 (2) Z 2 AbfallbilanzV

28 § 21 (3) AWG 2002

29 Ggf. Mitwirkungspflicht bei der Registrierung im EDM

Erstellt von

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Abteilung Abfall- und Altlastenrecht

E-Mail: V2@bmk.gv.at

Erstellt am: 2. August 2024